

Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015

(98/ME XXV. GP)

Präambel

Bei Umsetzung des Entwurfes würde die Anwendung von Diversionsmaßnahmen, darunter des Tatausgleichs, in Fällen häuslicher und familiärer Gewalt künftig ausgeschlossen. Aufgrund unserer wissenschaftlichen Expertise zu diesem Thema fühlen wir uns aufgerufen, zum Gesetzesvorschlag kritisch Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus veranlassen uns die Ergebnisse internationaler, vergleichender Studien zu strafrechtlichen Sanktionssystemen, die Reform der Geldstrafe im Rahmen der allgemeinen Nachjustierung der Strafnormen zu kommentieren.

I./ Stellungnahme zur Änderung der Diversion (§ 198 Abs. 2 Z 1 StPO)

Für eine Änderung von § 198 Abs. 2 Z 1 StPO enthält der Entwurf folgenden Vorschlag:

„Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn

*1. die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist **und kein***

***Erschwerungsgrund nach § 33 Abs. 2 oder 3 StGB anzunehmen ist,**“* (Hervorhebung IRKS)

Die zu § 33 Abs. 2 und 3 StGB im Entwurf vorgeschlagenen Erschwerungsgründe lauten:

„(2) Ein Erschwerungsgrund ist es außer in den Fällen des § 39a Abs. 1 auch, wenn ein volljähriger Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine unmündige Person oder in Gegenwart einer unmündigen Person begangen hat.“

„(3) Ein Erschwerungsgrund ist es ferner auch, wenn der Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung nach dem ersten bis dritten, fünften und zehnten Abschnitt des Besonderen Teils,

1. gegen eine Angehörige oder einen Angehörigen (§ 72), einschließlich einer früheren Ehefrau, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder eines früheren Ehemanns, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, als mit dem Opfer zusammenlebende Person oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person;

2. gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftig gewordene Person (...)

begangen hat.“

Die Umsetzung dieses Vorschlags würde bedeuten, dass alle Vorsatzdelikte gegen Leib und Leben (also auch leichte Körperverletzungen) sowie gegen die Freiheit (also auch gefährliche Drohung) von einer diversionellen Erledigung ausgeschlossen werden, sofern Angehörige oder MitbewohnerInnen Opfer sind.

Bei den von den angeführten neuen Erschwerungsgründen erfassten Fallkonstellationen war und ist der Tatausgleich die bereits am längsten (seit Modellversuchen in den 1980er Jahren)

geübte Diversionsform. Er ist hier auch die Diversionsform der Wahl, obwohl in Einzelfällen auch andere Diversionsformen zum Tragen kommen und sinnvoll erscheinen (z.B. die Festlegung einer Probezeit mit bestimmten Auflagen wie Bewährungshilfe oder das Absolvieren eines Anti-Gewalttrainings).

Wir erachten vor allem die Beibehaltung der Möglichkeit eines Tatausgleichs für unverzichtbar. Ihre Beseitigung wäre kriminalpolitisch verhängnisvoll – aus zwei Gründen:

- 1/ Die empirische Evidenz zum Tatausgleich in Fällen von häuslicher Gewalt (Gewalt in Paarbeziehungen) hat seinen Nutzen vor allem für die betroffenen Opfer, aber auch seine spezialpräventive Wirksamkeit deutlich gemacht; und
- 2/ der österreichische Tatausgleich genießt in der internationalen Diskussion gerade deshalb hohe Wertschätzung und besitzt Vorbildwirkung.

Ad 1/

Das IRKS führte zwei große empirische Studien zur Praxis des Tatausgleichs bei Gewalt in Paarbeziehungen durch (Pelikan, Hönisch 1999/2000; Pelikan 2009/2010). Während in der ersten Studie sowohl Strafverfahren als auch Tatausgleichs-Verfahren beobachtet und danach und im Zeitabstand von vier bis sechs Monaten Interviews mit Opfern und Beschuldigten geführt wurden, beruhte die zweite Studie auf einer Fragebogenerhebung bei weiblichen Opfern, die im Jahr 2006 an einem Tatausgleich teilgenommen hatten, ergänzt wiederum durch Verfahrensbeobachtungen und ausführliche Gespräche mit diesen Opfern.

Die Quintessenz der Studien lautet: Der Tatausgleich bewirkt die Stärkung von Frauen, ein Empowerment (‚Mächtigung‘) im Vollsinn des Wortes: Das Verfahren trägt – in 45% der Fälle (n=62) – zur Entscheidung für die Beendigung einer Beziehung, in der es Gewalt gegeben hat, bei. Von jenen, die nach dem Tatausgleich weiterhin mit dem Partner zusammen waren und die nun keine Gewalt mehr erlebten (n=85), gaben fast 80% an, dass der Tatausgleich zum Aufhören der Übergriffe zumindest in gewissem Maß (bei 40% ‚ganz wesentlich‘) beigetragen hat. Dieser Beitrag erfolgt als direkte oder indirekte ‚Mächtigung‘. Während als Ergebnis der ersten Studie eine Wirkung in Richtung einer ‚inneren‘ Veränderung der Männer nur ausnahmsweise sichtbar wurde, erbrachte die Studie von 2009/10, dass eine solche Tiefenwirkung in Folge des Tatausgleichs nun doch von einer größeren Zahl von Frauen (40% derer, die keine weitere Gewalt erfuhren) wahrgenommen wurde. Durch die intensive, angeleitete Auseinandersetzung kann Einsicht und – darauf gründend – echte Verantwortungsübernahme durch den Beschuldigten erreicht werden.

Diese Befunde sind vor dem Hintergrund eines Umbaus der kollektiven Wahrnehmungen von privater Gewalt zu verstehen, die durch das Gewaltschutzgesetz in Gang gesetzt wurde: Die gesellschaftliche Ächtung von Gewalt in Intimbeziehungen ist selbstverständlich geworden, bei mehr Männern findet sich die Bereitschaft, diese veränderten Erwartungen und Ansprüche in ihr Verhaltensrepertoire zu integrieren. Vor diesem Hintergrund kann nun auch die Intervention des Tatausgleichs eine neue Wirksamkeit entfalten.

Die Ergebnisse dieser nationalen Studien haben weitere Bestätigung durch vergleichende EU-Studien erfahren. In der Studie „Victims and Restorative Justice: An empirical study of the needs, experiences and position of victims within restorative justice practices“ (Pelikan, Bachinger 2015; Pelikan, Bolivar, Lemonne 2015) standen die Erfahrungen von Opfern, die in Österreich, Finnland und den Niederlanden durch Restorative Justice Verfahren gegangen waren, im Mittelpunkt: Das besondere transformative Potential des österreichischen Tatausgleichs wurde ein weiteres Mal aus den Interviews mit Opfern sichtbar.

In einer laufenden europäischen Studie, die gezielt die Eignung von Fällen von Partnergewalt für Mediationsverfahren wie den Tatausgleich untersucht, zeigt sich, dass Neustart über fundierte Methoden, hohe Standards und adäquate Vorkehrungen zum Schutz des Opfers in diesen Fällen verfügt (Drost, Haller, Hofinger et al. 2015).

Ergänzt werden diese qualitativen Studien von zwei statistischen Untersuchungen (Hofinger, Neumann 2008; Hofinger 2014), die zeigen, dass die Rückfallrate nach einem positiv abgeschlossenen Tatausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen sehr niedrig liegt, nämlich unter 10%.

Ad 2/

Die Ergebnisse der Studien wurden in zahlreichen internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht und in mehrere Sprachen, etwa ins Niederländische, Polnische und Spanische übersetzt. Die Publikationen haben nicht zuletzt deshalb große Aufmerksamkeit erfahren, weil es nur wenige methodisch anspruchsvolle Untersuchungen zur Praxis der Restorative Justice bei häuslicher Gewalt gibt. So konstatieren internationale ExpertInnen:

„Austria has one of the best-researched mediation programmes for domestic violence.“ (Liebmann, Wootton 2008/2010: 20)

„(Pelikan’s research) has important implications for considering debates about the application of restorative justice processes to gendered harms.“ (Stubbs, 2004: 984)

Die österreichischen Erfahrungen mit dem Tatausgleich im Allgemeinen, aber auch mit seiner Anwendung in Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen haben auch die Empfehlungen des Europarats „On Mediation in Penal Matters“ nachhaltig beeinflusst.¹

Die Ergebnisse der Studien wurden in zahlreichen Seminaren und Konferenzen, insb. von Dr. Christa Pelikan, vorgetragen, etwa bei der World Conference of Criminology 2000 in Wien und 2003 in Rio de Janeiro, in Deutschland (Berlin, Greifswald und Hannover), in London, in Spanien (Barcelona, Bilbao und Santiago de Compostela), in Polen (Warschau und Gdansk), in Helsinki, Lissabon, Ljubljana, Budapest, Belgrad, Prag, Kiew, Nicosia, Tirana

¹ Dr. Christa Pelikan war die Vorsitzende des Expertenkomitees, das diese Empfehlungen ausgearbeitet hat, die 1999 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen wurden.

und Istanbul. Am 22. Mai 2015 soll Christa Pelikan wieder einmal – in Warschau aus Anlass eines Seminars: ‚*Access to Mediation for Victims of Domestic Violence*‘ – über die österreichische Praxis und über die genannten Forschungsergebnisse referieren. Diese Einladungen erfolgen vor dem Hintergrund der hohen Reputation, die die österreichische Praxis des Tausgleichs in Fällen häuslicher Gewalt genießt. Ihre Liquidierung würde in diesen internationalen Foren von WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen – gelinde gesagt – auf großes Unverständnis stoßen.

Der Reformentwurf verschließt für Opfer häuslicher Gewalt einen fruchtbaren Weg der Stärkung und Unterstützung. Er untergräbt das internationale Ansehen, das sich die österreichische Rechts- und Kriminalpolitik in diesem Bereich erworben hat. Von Seiten des IRKS wird daher, gestützt auf empirische Forschungsergebnisse, dringend empfohlen, von der Änderung von § 198 Abs. 2 Z 1 StPO abzusehen.

Die Ausdehnung der Erschwerungsgründe in § 33 Abs. 2 und 3 StGB erscheint darüber hinaus bei rechtstatsächlicher Betrachtung inflationär und insgesamt fragwürdig, selbst wenn der Entwurf auf die Einschränkung im Bereich der Diversion verzichten würde. Allein durch die Bestimmung § 33 Abs. 3 würde ein Viertel aller Körperverletzungsdelikte von vornherein als „erschwert“ klassifiziert.² Man darf sich die Frage stellen, welchen Sinn es macht, eine der häufigsten Konstellationen (statistisch einen „Normalfall“) von Verletzungen körperlicher Integrität unter den Erschwerungsgründen einzureihen. Auch wenn die Überlegungen internationaler Übereinkommen, die hinter der geplanten Einführung dieser Bestimmungen stehen, nicht von der Hand zu weisen sind, verengt doch die Ausweitung der Erschwerungsgründe richterliche Handlungsspielräume und erschwert Einzelfallgerechtigkeit. Es wird schwerer, von geringeren, bedingten und Freiheitstrafsanktionen abzusehen. Dies geschieht in unseren beiden Nachbarländern Deutschland und der Schweiz in einem ungleich höheren Ausmaß als in Österreich.

II./ Stellungnahme zur Reform der Geldstrafe und Strafrahmen

Österreich zeichnet sich durch einen hohen Anteil von Freiheitsstrafen und mangelhaften Ersatz kurzer und vor allem hierzulande dominierender bedingter Freiheitsstrafen durch Geldstrafen aus. Dies hat kürzlich der bisher systematischste Vergleich der Strafrechtspraxis zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz (bei Erwachsenen und im Bereich des Kernstrafrechts) demonstriert (Fink, Jehle, Pilgram 2015). In Österreich werden pro 100.000 Einwohner fast doppelt sooft unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wie in Deutschland. In der Schweiz sind bedingte Freiheitsstrafen fast völlig Geldstrafen gewichen. Während in Österreich Freiheitsstrafen deutlich größeres Gewicht haben, vor allem aufgrund zahlreicher

² Im Vorblatt zum Entwurf wird zwar auf die absolute Zahl der laut Opferstatistik der Polizei im familiären Kontext getätigten Körperverletzungsdelikte hingewiesen, nicht aber auf diesen großen Anteil.

kurzer Strafen, sind hier bedingte und unbedingte Sanktionen in Geldform (die diversionelle Geldbuße eingeschlossen) auf dem Rückzug und relativ zur Größe der Bevölkerung wie zu anderen Sanktionsformen deutlich weniger verbreitet als in Deutschland und der Schweiz.

Trotz massiver Unterschiede bei der Verteilung der Sanktionsformen gibt es jedoch in Österreich, gemessen an Wiederverurteilungsraten, kein besseres Resultat. Die Studie, an der das IRKS maßgeblich beteiligt war, zeigt insofern eigentlich weit größere Spielräume für eine Sanktionsreform, als sie vom vorliegenden Strafrechtsreformentwurf genutzt wurden. Angesichts solcher Befunde und der problematisch hohen Belagszahlen in den österreichischen Justizanstalten hätte die angestrebte zeitgemäße Relation der Strafdrohungen zwischen Gewalt- und Vermögensdelikten vor allem durch eine direkte Senkung der oberen Strafrahmen im Vermögensbereich statt durch Anhebung der Strafen im Bereich der Gewaltstraftaten herbeigeführt werden sollen.

Positiv hervorzuheben sind aus Sicht des Instituts die engere Definition der Gewerbsmäßigkeit (nunmehr „Berufsmäßigkeit“) und die partielle Ausdehnung der Geldstrafe als generelle Alternative zu Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Ob vor allem die Möglichkeit, Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr durch Geldstrafen zu ersetzen – bisher z.B. bei fahrlässiger Tötung, unterlassener Hilfeleistung, aber auch Nötigung, gefährlicher Drohung, bei bestimmten Wirtschafts- und Gefährdungsdelikten nicht zulässig – dazu beitragen wird, Sanktionsverschärfungen und Belagsdruck auf Justizanstalten zu verringern, ist jedoch fraglich. Schließlich werden Geldstrafen mit Tagessätzen von 180-360 Tagen derzeit äußerst selten verhängt (13% der verhängten Geldstrafen 2013). Die Aufgabe besteht in Österreich nach wie vor eher im Ersatz der im internationalen Vergleich zu häufigen kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen. Hier würden die Wiedereinführung der im Zuge eines Budgetbegleitgesetzes „kalt“ und unbegründet abgeschafften bedingten Geldstrafe und die Wiederherstellung eines entsprechenden untersten Sockels der Sanktionspyramide mehr Effekt versprechen. Gerade wenn man die Umsetzung höherer Geldstrafen befördern will, sollte man die Möglichkeit, sie bedingt zu verhängen, wieder einführen.

Wien, am 21. April 2015

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

Literatur:

- Drost, L., Haller, B., Hofinger, V., van der Kooij, Lünemann, K., T., Wolthuis, A. (2015): Restorative Justice in Cases of Domestic Violence. Best practice examples between increasing mutual understanding and awareness of specific protection needs. Comparative Report WS1.
- Fink, D., Jehle, J.M., Pilgram, A. (2015): Strafrechtliche Sanktionen im internationalen Vergleich Deutschland – Österreich – Schweiz. JSt, Heft 2, 81-94.
- Hofinger, V., Neumann, A. (2008): Legalbiografien von Neustart Klienten. Legalbewährung nach Außergerichtlichem Tatausgleich, Gemeinnütziger Leistung und Bewährungshilfe, Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien.

- Hofinger, V. (2014): Konfliktregelung statt Strafe. Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirksamkeit des Tauschgleichs, Richterzeitung, Heft 2, 91-93.
- Liebmann, M., Wootton, L. (2008, updated 2010): Restorative Justice and Domestic Violence Abuse. Report Commissioned by HPM Prison Cardiff. Funded by the Home Office Crime Reduction Unit Wales.
- Pelikan, C. (1989): Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen: Gutachten im Auftrag des Senatsamts für die Gleichstellung. Hamburg.
- Pelikan, C. Hönisch, B. (1999): Die Wirkungsweisen strafrechtlicher Maßnahmen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Das Strafverfahren und der Außergerichtliche Tauschgleich. Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien.
- Pelikan, C. (2000): Victim-offender-mediation in domestic violence cases – a research report. Paper presented at the United Nations Crime Congress. UN World Conference of Criminology, Vienna.
- Pelikan, C. (2002): Die Wirkungsweise strafrechtlicher Interventionen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Der Strafprozess und der Außergerichtliche Tauschgleich im Vergleich – Qualitative Methoden der Datenerhebung und der Datenanalyse. Forum Qualitative Sozialforschung (FQS) 3 (1)1, Art 16.
- Pelikan, C. (2002): Victim-offender-mediation in domestic violence cases – a comparison of the effects of criminal law intervention. The penal process and mediation. Doing qualitative research. Forum: Qualitative Social Research, 3(1), www.qualitative-research.net/fqs-texte/a2324/1-02pelikan-e.htm
- Pelikan, C. (2009) (unter Mitarbeit von I. Hager, B. Haller und A. Kretschmann): Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tauschgleich (ATA). Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien.
- Pelikan, C. (2010a). Die Möglichkeiten und die Bedingungen einer wirksamen Stärkung (Mächtigung) der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen durch den Außergerichtlichen Tauschgleich (ATA) Richterzeitung, 6, 137-141.
- Pelikan, C. (2010b). Der (österreichische) außergerichtliche Tauschgleich bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen: Replikation einer empirischen Studie nach 10 Jahren, oder: die Männer werden nicht besser, aber die Frauen werden stärker – stimmt das noch so? STREIT – Feministische Rechtszeitschrift, 28, 17–27.
- Pelikan, C. (2010c). On the efficacy of victim–offender mediation in cases of partnership violence; or, men don't get better, but women get stronger: is it still true? Outcomes of an empirical study. European Journal on Crime Policy and Research, 16, 49–67.
- Pelikan, C. (2012b). Partnership violence and the role of restorative justice: an Austrian case study. In T. Gavrielides (ed.), Rights and restoration within youth justice. Whitby: De Sitter, 149-177.
- Pelikan, C., Bachinger, L.M. (2015). Victims' experiences in Victim-Offender Mediation in Austria. The 'real' story. In: I. Aertsen, I. Vanfraechem, D. Bolivar (eds.) Victims and Restorative Justice.
- Pelikan, C., Bolivar, D., Lemonne, A. (2015). Comparison of the main results. Variations and similarities. In: I. Aertsen, I. Vanfraechem, D. Bolivar (eds.) Victims and Restorative Justice. London: Routledge.
- Stubbs, J. (2004). Relations of Domination and Subordination. Challenges for Restorative Justice in responding to Domestic Violence, UNSW Law Journal 33, 871-994.